



**Tiefbauamt**

Kantonsstrasse **Nr. 13**  
 RMS-Kilometer **27.797 - 36.983**  
 Gemeinde **Nesslau**

**57-1**

Bauobjekt **LSP Nesslau, Abschnitte 59.1 und 60.1**

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser  Tiefbauamt Kanton St.Gallen Mobilität und Planung Fachstelle Immissionen Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen  T 058 229 14 28 www.tiefbau.sg.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben	
Plan 02.57-1 Projekt B60.7.060.001 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4	
Vorstudie Vorprojekt <b>Bauprojekt</b> Genehmigungs-/Auflageprojekt Ausschreibung Ausführungsprojekt Dok. des ausgeführten Werks	Entwurf GaC	Gezeichnet LaS	Geprüft KaA  Datum 27.07.2022





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Organisation	6
<b>3</b>	<b>Mitwirkung</b>	<b>6</b>
3.1	Zweck und Durchführung	6
3.2	Eingegangene Stellungnahmen	6
3.3	Mitwirkende	6
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>7</b>
4.1	Die am häufigsten angesprochenen Themen	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
4.2	Detaillierte Auswertung der Eingaben	8



## 1 Zusammenfassung

Die im Rahmen der Mitwirkung auf Basis des Bauprojekts eingegangenen Anregungen sprechen folgendes an:

- Überprüfung der bereits erfolgten Senkung der signalisierten Geschwindigkeiten am westlichen Dorfeingang in Neu St.Johann sowie am westlichen Dorfeingang in Stein.
- Gleichsetzung der Grenzwerte in allen Empfindlichkeitszonen, sowie laute Fahrzeuge aus dem Verkehr ziehen.

Bei den Anpassungen der Innerortsgeschwindigkeit handelte es sich lediglich um eine Bereinigung der Situation, verursacht durch die Veränderungen des Siedlungsrandes. Diese Änderung wurde vor rund zwei Jahren ausgeführt und ist unabhängig vom vorliegenden Projekt. Im Technischen Bericht sind diese bereits umgesetzten Geschwindigkeitsreduktionen fälschlicherweise als direkte Lärmsanierungsmassnahme ausgewiesen. Der Bericht wird entsprechend angepasst.

Die Nutzungszonen mit den Empfindlichkeitsstufen sind im rechtskräftigen Zonenplan der politischen Gemeinde Nesslau festgehalten. Die dazugehörigen Grenzwerte entsprechen der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV). Eine Änderung der Verordnung ist über den nationalen politischen Weg einzubringen. Die Kantonsstrasse Nr. 13 ist eine nationale Hauptstrasse, die für den Verkehr offen bleiben muss. Es können nicht grundsätzlich laute Fahrzeuge aus dem Verkehr gezogen werden. Betreffend «Lärmblitzer» liegt die Zuständigkeit bei der Kantonspolizei.

## 2 Einleitung

### 2.1 Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) regelt den Schutz des Menschen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Dazu gehört auch der Strassenlärm.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass an einer Strasse wesentliche Überschreitungen der Grenzwerte vorliegen, ist eine Sanierung zu prüfen.

An der Kantonsstrasse Nr. 13 in Nesslau werden bei mehreren Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV überschritten. Das Projekt sieht den Einbau eines lärmarmen Belags (Testbelag) im Dorfzentrum, verschiedene bereits umgesetzte Geschwindigkeitsreduktionen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern bei sehr stark exponierten Liegenschaften vor.

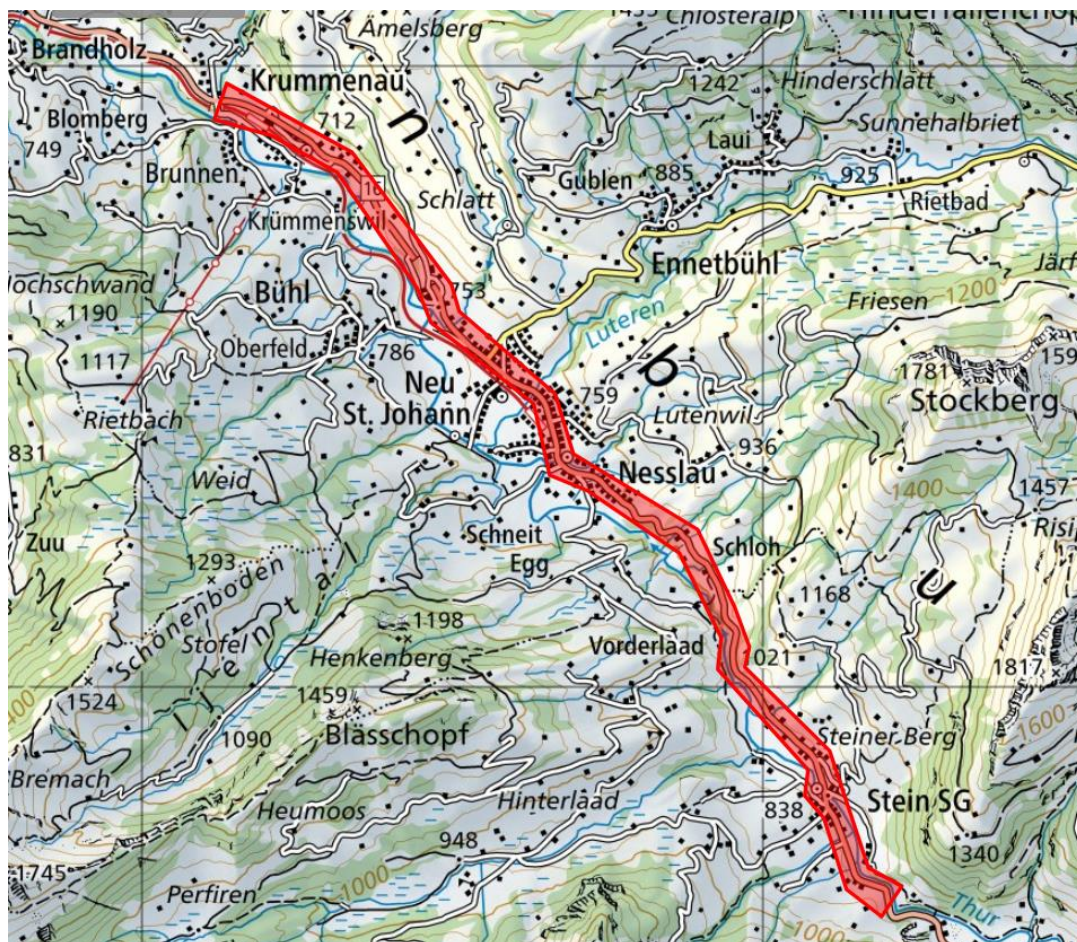


Abbildung 1: Übersichtsplan



## 2.2 Organisation

### **Bauherrschaft**

Kanton St.Gallen  
Bau- und Umweltdepartement  
Tiefbauamt  
Lämmli Brunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

### **Projektverfasser/in**

Meyer & Schaltegger AG  
Singenbergstrasse 18  
9000 St.Gallen

## 3 Mitwirkung

### 3.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Lärmsanierungsprojekt Nesslau, Abschnitte 59.1 und 60.1 – B60.7.060.001» wurde vom 9. Mai bis 9. Juni 2022 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung das gesamte Bauprojektossier digital zur Verfügung.

### 3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden zwei Eingaben mittels Onlineformular eingereicht. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 4.

### 3.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

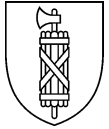
<b>Privatpersonen/Organisationen/Gruppen</b>	<b>Anzahl Eingaben</b>
Privatpersonen	2 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	0 Eingaben
Unternehmen	0 Eingaben
<b>Total</b>	<b>2 Eingaben</b>

*Tabella 1: Verteilung Eingaben*



## **4 Ergebnisse**

In den folgenden Unterkapiteln sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet. Die einzelnen Eingaben können dem Kapitel 4.2 entnommen werden.



#### 4.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	<p>In allen Zonen wohnen Personen und diese sind gleich zu behandeln für eine ruhige Nacht.</p> <p>Laute Fahrzeuge öfter aus dem Verkehr ziehen.</p>	<p>Der Kanton macht es sich schon etwas zu einfach. Alle Zonen sollten nachts die gleichen Anforderungen an die max. Lärmbelastung haben. Ausser vielleicht die Industriezone.</p> <p>Grösseren Focus auf Laute Fahrzeug legen. Wir wohnen an der Toggenburgerstrasse in Neu St. Johann. "Normaler" Strassenverkehr ist erträglich. Was unsäglich ist sind die Brummenden Motorräder, sogar im Durchfahrmodus, wenn dann einige noch Freude daran haben zu beschleunigen und gleich nochmals, dann wird es unerträglich. Daher Focus auf Lärmblitzer. So schnell als möglich.</p>	<p>Die Nutzungszonen mit den Empfindlichkeitsstufen sind im rechtskräftigen Zonenplan der politischen Gemeinde Nesslau festgehalten. Die dazugehörigen Grenzwerte entsprechen der LSV. Eine Änderung der Verordnung ist über den nationalen politischen Weg einzubringen. Es sei zu bemerken, dass die Grenzwerte nicht nur für den Strasseneigentümer gelten, sondern ebenfalls für Bauherren, wenn sie in der Nähe eines lärmvorbelastreten Gebiets bauen möchten.</p> <p>Die Kantonsstrasse Nr. 13 ist eine nationale Hauptstrasse, die für den Verkehr offen bleiben muss. Es können nicht grundsätzlich laute Fahrzeuge aus dem Verkehr gezogen werden. Betreffend «Lärmblitzer» liegt die Zuständigkeit bei der Kantonspolizei. Die Regierung hat bereits mehrere Interpellationen diesbezüglich beantwortet und ein grundsätzliches Interesse an der Anschaffung solcher Geräte gezeigt.</p>			X





Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			<p>Indessen liegt nach wie vor weder eine gesetzliche Grundlage vor, die den Einsatz solcher «Lärmblitzer» erlauben würde, noch sind entsprechende zugelassene Geräte bekannt.</p> <p>Die eidgenössische Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SR 741.013; abgekürzt SKV) regelt die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die kantonalen Behörden ihre Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten, den Gefahrenstellen und der Unterstützung des Verlagerungsziels nach dem eidgenössischen Güterverkehrsverlagerungsgesetz (SR 740.1) ausrichten (Art. 5 Abs. 1 SKV). Bei den Kantonen liegt der Fokus somit hauptsächlich auf der Verkehrssicherheit.</p>			
2	<p>Sehr geehrter Herr Lanners Sehr geehrte Damen und Herren Meine Eingabe zum Mitwirkungsverfahren</p>	<p>Neuüberprüfung der bereits erfolgten Senkung der signalisierten Geschwindigkeiten am westlichen</p>	<p>Gemäss Gesetzgebung sind Massnahmen zur Lärmbekämpfung zunächst an der Quelle zu treffen. Erst</p>	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>betreffend Lärmsanierungsprojekt Nesslau, Abschnitte 59.1 und 60.1 - B60.7.060.001 habe ich Ihnen per E-Mail als PDF-Datei an info.budtba@sg.ch und an sam.lanners@sg.ch geschickt (Betreff: Mitwirkung Kantonsstrasse Nr. 13, Nesslau: Lärmsanierungsprojekt Nesslau, Abschnitte 59.1 und 60.1 - B60.7.060.001).</p>	<p>Dorfeingang in Neu St.Johann sowie am westlichen Dorfeingang in Stein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Es ist zwingend zu prüfen, ob die notwendige Lärmreduktion auch mit mildereren Massnahmen (bspw. durch Schallschutzfenster, Schallschutzmauern oder durch eine Belagssanierung) erreicht werden kann.</li> <li>* Allgemein: Die Lärmreduktion eines lärmarmen Belags ist in der Emissionsberechnung zu berücksichtigen.</li> <li>* Zwischen km 30.427 bis km 30.658 soll eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h signalisiert werden (Art. 108 Abs. 3 SSV i.V.m Art. 108 Abs. 5 Bst. d SSV). Sollte das TBA trotz grosser rechtlicher Bedenken an einer Geschwindigkeitsreduktion festhalten, ist zu prüfen, ob bereits durch eine Signalisierung von 70 resp. 60 km/h die Lärmschutzgrenzwerte ebenfalls eingehalten werden.</li> <li>* Zwischen km 34.924 bis km 35.313 soll eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h</li> </ul>	<p>anschliessend sind Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg zu prüfen. Lärmschutzwände sind in den betroffenen Abschnitten entweder aus bau- und sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich (Sichtzonen usw.), lärmtechnisch zu wenig wirksam oder haben ein ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Es bleiben also die lärmarmen Beläge: Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen 740 m und 870 m über Meer. Infolge häufiger Schneefälle werden vermehrt Schneeketten eingesetzt, was zur Beschädigung lärmarmen Beläge führt. Der Einsatz von lärmarmen Belägen in höheren Lagen in der Schweiz ist derzeit erst in Erprobung: Es fehlen ausreichende Erkenntnisse über das Langzeitverhalten. Deswegen werden bisher nur Testbeläge eingebaut, wie auch im vorliegenden Projektperimeter im Zentrum von Neu St.Johann. Die akustische Wirkung von Testbelägen kann nicht berücksichtigt werden.</p>			



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		signalisiert werden (Ausserorts Signalisation). Das Ortsschild ist bei km 35.313 zu platzieren. Sollte das TBA trotz grosser rechtlicher Bedenken an einer Geschwindigkeitsreduktion festhalten, ist zu prüfen, ob bereits durch eine Signalisierung von 60 km/h die Lärmschutzgrenzwerte ebenfalls eingehalten werden.	<p>Bei Schallschutzmassnahmen handelt es sich um Ersatzmassnahmen, bei welchen weiterhin Sanierungsbedarf entsteht.</p> <p>Bei den Anpassungen der Innerortsgeschwindigkeit handelte es sich lediglich um eine Bereinigung der Situation, verursacht durch die Veränderungen des Siedlungsrandes. Diese Änderung wurde vor rund zwei Jahren ausgeführt und ist unabhängig vom vorliegenden Projekt. Im Technischen Bericht sind diese bereits umgesetzten Geschwindigkeitsreduktionen fälschlicherweise als direkte Lärmsanierungsmassnahme ausgewiesen. Der Bericht wird entsprechend angepasst. Auch mit den umgesetzten Geschwindigkeitsreduktionen sind im westlichen Ortseingang von Stein immer noch Grenzwertüberschreitungen vorhanden, im westlichen Ortseingang von Neu St.Johann sind die</p>			



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			Immissionsgrenzwerte mit der umgesetzten Geschwindigkeitsreduktion knapp eingehalten.			

**Tabelle 2:** Detaillierte Auswertung der Eingaben